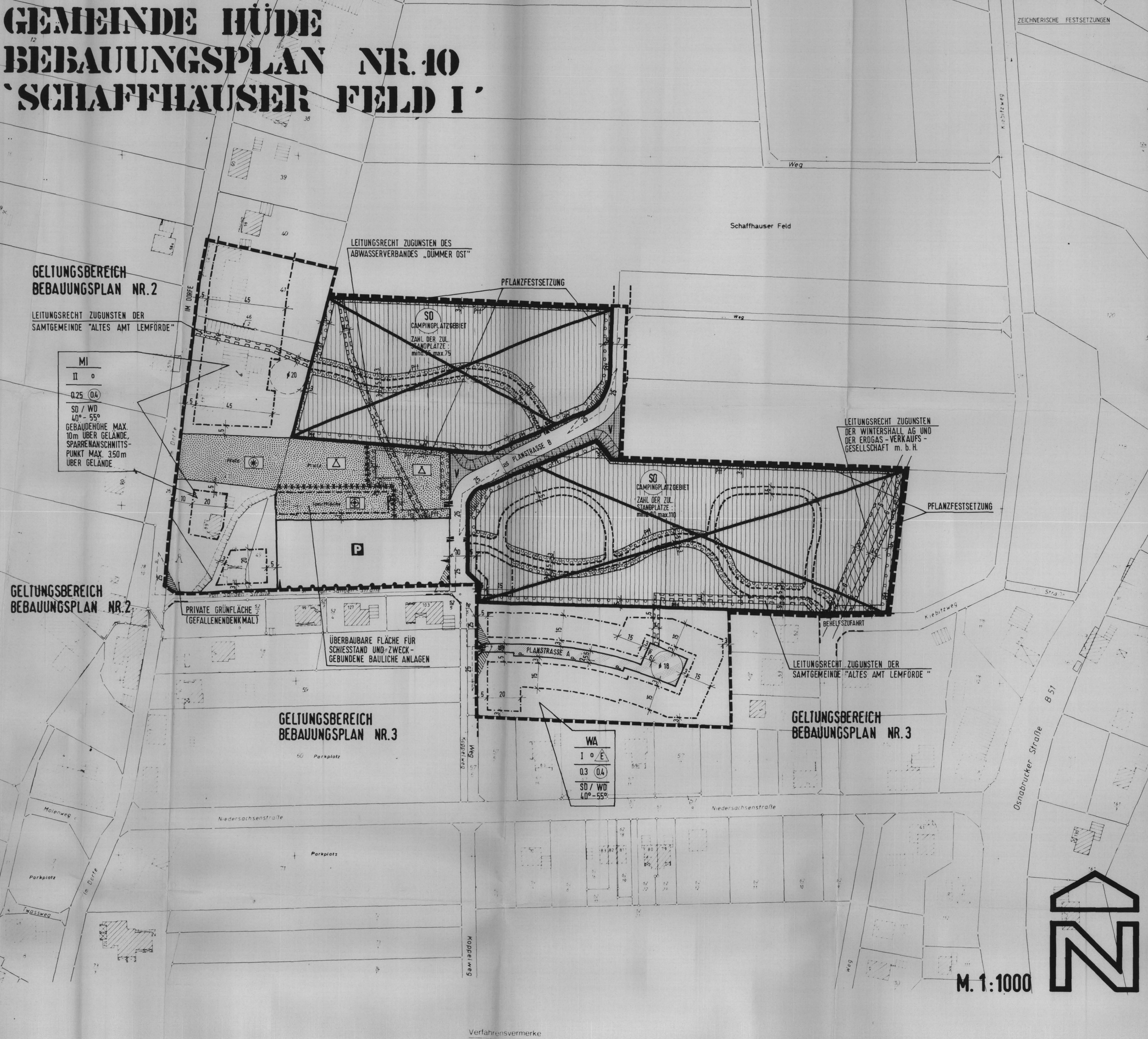
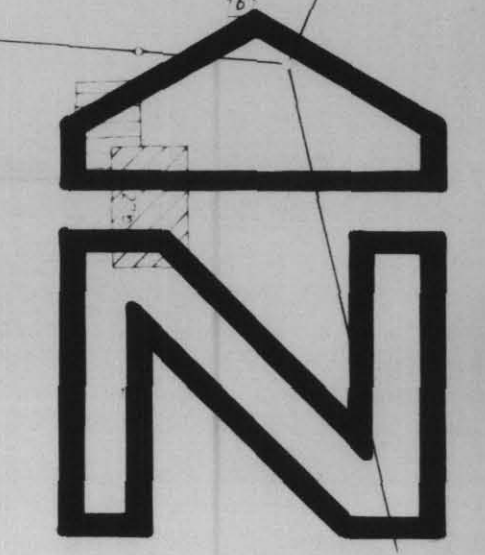


GEMEINDE HÜDE
BEBAUUNGSPLAN NR. 10
'SCHAFFHAUSER FELD I'



M. 1:1000



- ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §51 bis 11 BauNVO)
2. MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 BauNVO)
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §22 u. 23 BauNVO)
4. VERKEHRSFLÄCHEN (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
5. HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN (§9 Abs.1 Nr. 13 und Abs 6 BauGB)
6. GRÜNFLÄCHEN (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)
7. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§9 Abs.1 Nr.20, 25 BauGB)
8. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§9 Abs.4 BauGB i.V.m. §56 NBauO und § 97 Abs.1 NBauO)
9. SONSTIGE PLANZEICHEN

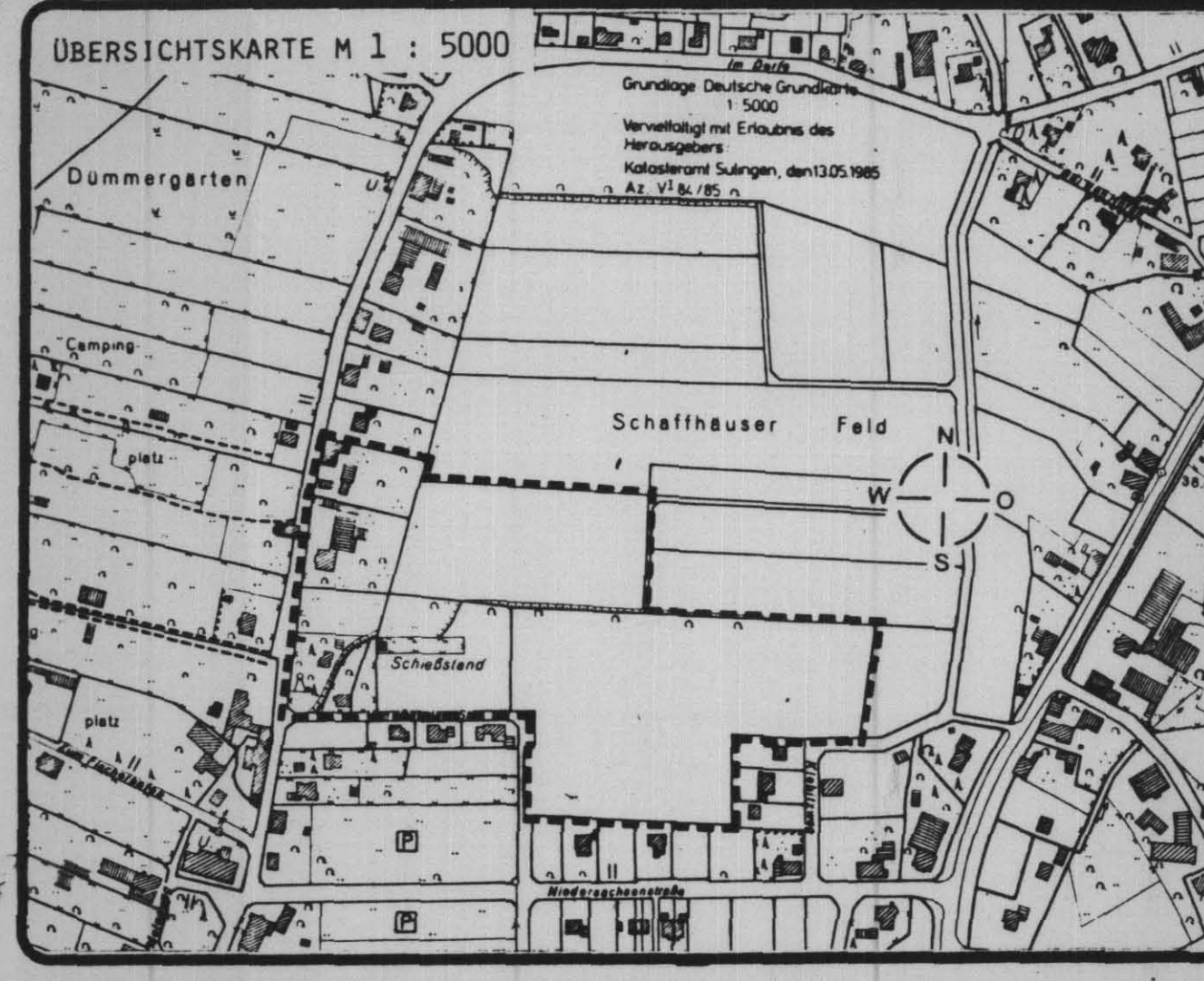
- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:
1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
a) Pflanzfestsetzung für Sichtschutzpflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
b) Campingplätze
c) Auf Campingplatz sind zulässig:
1. Zelte, Caravans, Wohnmobile u. d. dergl., Unterkünfte, Kleinkinderspielfläche, Stellplätze für Pkw der Campingplatznutzer;
2. Ausnahme: zweckgebundene Gebäude, Spielflächen, die nicht Kleinkindern dienen, eine Wohnung je wirtschaftliche Einheit für Platzverwalter
3. Alle baulichen Anlagen sind max. eingeschossig zulässig, Sie müssen einen dienenden Funktionszusammenhang mit der Campingplatznutzung haben.
d) Die Oberkante fertiger Fußböden des Erdgeschosses darf nicht höher als 0,50 m über Oberkante anbaufähiger öffentlicher Verkehrsfläche liegen (Bezugsebene).
e) Erschließung der Campingplätze
Die verkehrliche Erschließung der Campingplätze ist nur über die festgesetzten Zu- und Abfahrten zulässig.
f) Auf dem nordwestlichen Campingplatz sind mindestens 4 Standplätze und auf dem südöstlichen mindestens 8 Standplätze für Durchgangscamper bereitzustellen.
g) In Sondergebieten
Bauliche Anlagen sind nur mit genehmigten Bauern über 20% zulässig.
c) Die Firstrichtung ist der längeren Mittelachse des Hauptbaukörpers gleichzusetzen.
d) Der Sparrenanschnittspunkt (= Schnittpunkt Unterkante Sparren mit Außenkante des aufstehenden Außenmauerwerkes) darf das Maß von 0,60 m, gemessen von Oberkante Rohdecke oberstes Geschloß, nicht überschreiten.
e) Im Mischgebiet:
Die Grundstücksflächen von nicht dem wohnen dienenden Nutzungen sind gegenüber den öffentlichen Flächen und den benachbarten Grundstücken in einer Tiefe von mindestens 2,0 m mit Pflanzungen gärtnerisch zu gestalten, soweit die Bebauung nicht auf der Grundstücksgrenze besteht.
2. ORTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG
a) Für Campingplatz, Zeltplatz und Festplatz:
Einfriedungen sind als transparente Zäune in Holz oder Maschendraht zu errichten; sie müssen gegenüber öffentlichen Flächen und landwirtschaftl. Flächen mindestens 1,20 m von der Grundstücksgrenze zurückgesetzt sein und beidseitig abgepflanzt werden.
b) Die Firstrichtung ist der längeren Mittelachse des Hauptbaukörpers gleichzusetzen.

Verfahrensvermerke
22.02.1986
03.07.1986
08.08.1986
18.04.1989
03.05.1990

Der Bebauungsplan ist gemäß §11 BauGB dem/den Landkreis Diepholz angezeigt worden. Der/die Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 04.11.1987, Az.: DH - XXIII - 6170/26/2-116/87) erklärt, daß mit Ausnahme der Festsetzung "SO - Sondercampingplatzgebiet" und die angeordneten textlichen Festsetzungen (Ziff. 6b und 7c) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden. Die Verfügung enthält Auflagen/Maßnahmen.

Der Bebauungsplan ist gemäß §11 BauGB dem/den Landkreis Diepholz angezeigt worden. Der/die Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 04.11.1987, Az.: DH - XXIII - 6170/26/2-116/87) erklärt, daß mit Ausnahme der Festsetzung "SO - Sondercampingplatzgebiet" und die angeordneten textlichen Festsetzungen (Ziff. 6b und 7c) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden. Die Verfügung enthält Auflagen/Maßnahmen.

GEMEINDE HÜDE
LANDKREIS DIEPHOLZ
REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER



Bebauungsplan Nr. 10 'Schaffhäuserfeld I'
Planverfasser: Planungsbüro Garthaus
Langericher Landstr. 19, 4500 Osnabrück, Tel. 0531/46094-45
Bearbeitung: Samtgemeinde 'Altes Amt Lemförde' - Amt IV - Rathaus
Bahnhofstr. 10 A, 2844 Lemförde, Tel. 0543/1094

59/6 HÜDE-10-00 Schaffhauser Feld I